

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg
(EB-AVO-GOBAK)**

RdErl. d. MK v. TT.MM.JJJJ – 33 – 83213 –
- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBl. S.462) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ wie folgt geändert:

1. Nummer 9.11 erhält folgende Fassung:

„9.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen.

Bei der Beurteilung, ob schwerwiegende und gehäufte Verstöße i. S. des § 9 Abs. 3 AVO-GOBAK vorliegen, ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Dabei sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und insbesondere in Relation zum Umfang des Textes, zum Wortschatz und zum Satzbau zu setzen.

Von gehäuften Verstößen ist auszugehen bei durchschnittlich 5 Fehlern oder mehr auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Eine in normaler Schriftgröße beschriebene Seite umfasst ca. 120 Worte.

Als Fehler werden in der Rechtschreibung Wiederholungsfehler und Flüchtigkeitsfehler nicht gezählt.

Als Richtwerte für einen Punktabzug nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AVO-GOBAK gelten:

1. Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 oder 6 schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite;
2. Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr schwerwiegenden Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite.

Die Entscheidung ist im Gutachten zu begründen.

Unübersichtliche Textstellen werden in die inhaltliche Bewertung nicht einbezogen. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.“

Stand: 26.11.2024

2. Nummer 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 28.5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 28.6 wird Nummer 28.5.

Entwurf